

Verhandelt am neunten  
Maerz achtzehnhundertund-  
siebenzig zu Minden.

Vor mir Stephan Rodehuth,  
Königlichem Notar im Bezirk  
des Königlichen Appellations  
- Gerichts zu Paderborn, wel-  
cher zu Minden seinen Amts-  
und Wohnsitz hat, und den  
zugezogenene persönlich  
bekannten und großjährigen  
Zeigen als:

den Ackersmann Carl Pfings-  
ten zu Kirchlengern und dem  
Colon Ludwig Thielking zu  
Stemmer, welche mit dem  
Notar versichern, daß ihnen  
keines der Verhältnisse ent-  
gegensteht, welche nach  
den Paragraphen fünf bis  
neun des Gesetzes vom Eilf-  
ten Juli Achtzehnhundertfünf-

undvierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen als persönlich bekannt  
und geschäftsfähig der Colon Johann Heinrich Ehregott Schwier No. siebenzehn zu Todtenhausen und  
dessen Adoptivsohn Ackersmann Heinrich Friedrich Wilhelm Christian Lebrecht Schwier oder Rathert  
dasselbst, welche folgenden Vertrag schlossen.

§ eins

Der Colon Schwier hat den anwesenden

Rathert

Rathert oder Schwier durch rechtsgültige Acte unter justizmenistiriellen Genehmigung adoptirt. Derselbe überträgt nun für sich und namens seiner Ehefrau Anna Marie Christine geborne Klöpffer, welche zugleich mit ihrem Manne den anwesenden Ackersmann Schwier oder Rathert adoptirt hat, diesem Adoptivsohn Heinrich Friederich Wilhelm Christian Leberecht Schwier oder Rathert, jetzt Schwier das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen namentlich die Stätte No siebenzehn zu Todtenhausen mit Lust und Last.

§ zwei.

Die Uebergabe des abgetretenen Vermögens hat bereits stattgefunden. Der Colon Schwier behält sich und seiner genannten Ehefrau, so lange einer von ihnen lebt, die rechnungslegungs freie Verwaltung und den unbeschränkten Nießbrauch des abgetretenen Vermögens vor, und setzt Gewahrsam und Besitz von jetzt an nur noch Namens des Gutsübernehmers fort. Was bei der Verwaltung und dem Nießbrauche des abgetretenen Vermögens erspart wird, soll dem abgetretenen Vermögen in der

Rathert oder Schwier durch rechtsgültige Acte unter justizmenistiriellen Genehmigung adoptirt. Derselbe überträgt nun für sich und namens seiner Ehefrau Anna Marie Christine geborne Klöpffer, welche zugleich mit ihrem Manne den anwesenden Ackersmann Schwier oder Rathert adoptirt hat, diesem Adoptivsohn Heinrich Friederich Wilhelm Christian Leberecht Schwier oder Rathert, jetzt Schwier das ganze gütergemeinschaftliche Vermögen namentlich die Stätte No siebenzehn zu Todtenhausen mit Lust und Last.

§ zwei

Die Uebergabe des abgetretenen Vermögens hat bereits

stattgefunden. Der Colon Schwier behält sich und seiner genannten Ehefrau, so lange einer von ihnen lebt, die rechnungslegungs freie Verwaltung und den unbeschränkten Nießbrauch des abgetretenen Vermögens vor, und setzt Gewahrsam und Besitz von jetzt an nur noch Namens des Gutsübernehmers fort. Was bei der Verwaltung und dem Nießbrauche des abgetretenen Vermögens erspart wird, soll dem abgetretenen Vermögen in der

Art zu wachsen, daß die beim Aufhören der Verwaltung und des Nießbrauches vorhandenen Ersparnisse der Gutsübernehmer erhält.

§ drei

Der Gutsübernehmer übernimmt sämtliche Schulden seiner Adoptiveltern, braucht dieselben aber erst nach dem Aufhören des Nießbrauches und der Verwaltung zu verzinsen und zu bezahlen.

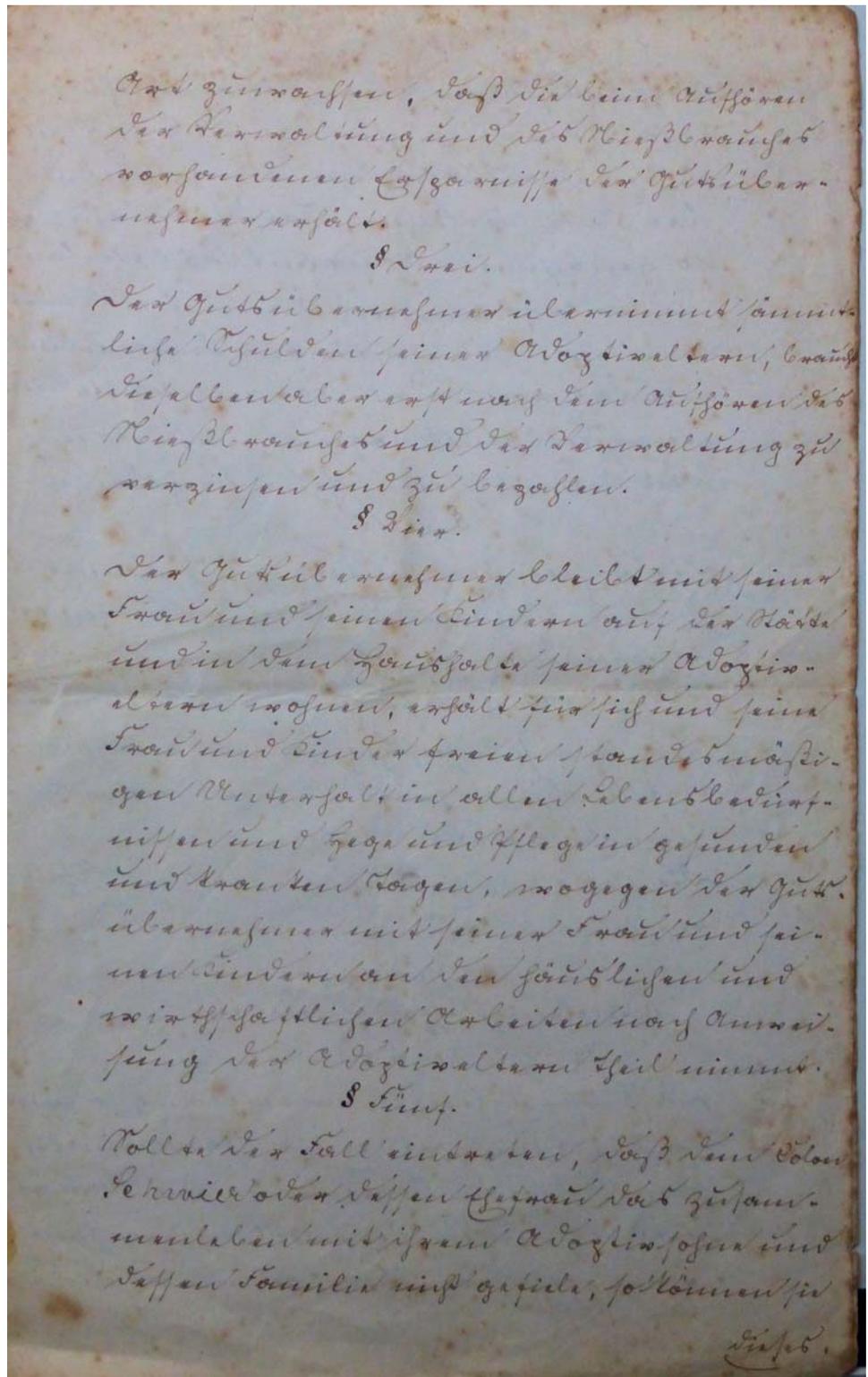
§ vier

Der Gutsübernehmer bleibt mit seiner Frau und seinen Kindern auf der Stätte und in dem Haushalte seiner Adoptiveltern wohnen, erhält für sich und seine Frau und Kinder freien standesmäßigen Unterhalt in allen Lebensbe-

dürfnissen und Hege und Pflege in gesunden und kranken Tagen, wogegen der Gutsübernehmer mit seiner Frau und seinen Kindern an den häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten nach Anweisung der Adoptiveltern Theil nimmt.

§ fünf

Sollte der Fall eintreten, daß dem Colon Schwier oder dessen Ehefrau das zusammenleben mit ihrem Adoptivsohne und dessen Familie nicht gefiele, so können sie



dieses aufheben. Der Gutsübernehmer erhält als dann zur Wohnung das Heuerlingshaus auf dem Kampe und die bei dem südlichen Ackerstücke auf dem so genannten Acker und das Ackerland in der so genannten Grund und die drei westlichen Ackerstücke auf dem Heitfelde und das von Colon Poos angekaufte Wiesengrundstück, so genanntes Ufer und den Garten beim Heuerlingshause

§ fünf

Die Kosten und Stempel übernimmt der Gutsübernehmer. An Schulden sind ungefähr fünfhundert Thaler vorhanden. Der Nießbrauch wird zum jährlichen Werthe von ungefähr sechzig Thaler deklarirt. Das Mobiliar wird zu dreihundert Thaler deklarirt. Die Gebäude sind zu viertausend Thaler versichert.

Vorgelesen

genehmigt unterschrieben

Unterschriften Schwier Schwier

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Ausstellern laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und ei-

dieses aufheben. Der Gutsübernehmer erhält als dann zur Wohnung das Heuerlingshaus auf dem Kampe und die bei dem südlichen Ackerstücke auf dem so genannten Acker und das Ackerland in der so genannten Grund und die drei westlichen Ackerstücke auf dem Heitfelde und das von Colon Poos angekaufte Wiesengrundstück, so genanntes Ufer und den Garten beim Heuerlingshause

§ sechs

Die Kosten und Stempel übernimmt der Gutsübernehmer. An Schulden sind ungefähr fünfhundert Thaler vorhanden. Der Nießbrauch wird zum jährlichen Werthe von ungefähr sechzig Thaler deklarirt. Das

Mobiliar wird zu dreihundert Thaler deklarirt. Die Gebäude sind zu viertausend Thaler versichert.

Vorgelesen

genehmigt unterschrieben

Unterschriften Schwier Schwier

Daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Ausstellern laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und ei-

eigenhändig unterschrieben ist, wird attestirt.

**Unterschriften**

Ludwig Thielking

Carl Pfingsten

Stephan Rodehuth

Rechtsanwalt und Notar

Vorstehende unter der Nummer 119 in das Notariatsregister pro 1871 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Gutsübernehmer ausgefertigt.

Minden eodem

**Siegel und Gebühren**



Auszug aus der Grundsteuerrolle der Katastral Gemeinde Petershagen  
 Auflistung aller vorhandene Flurstücke des Heinrich Schwier

*Eintragung*  
 aus der Grundsteuerrolle der Katastral Gemeinde Petershagen, Katastral-  
 gemeinde Rendsburgemeinde Tödenhausen  
 Artikel 141. Schwier Heinrich 1871 Töden-  
 hausen.

Vertrag:	1871		Merkmal des Flurstückes	Culturanst.	Klaffen	Größe		Lage
	Fl.	Vertrag:				M. R. S.	1871.	
1871	222	47	auf der Straße	Lohnweide	-	-	119 70	-
"	"	288	"	"	"	"	29 40	"
"	"	289	"	Holz	3	7	170 85	11 13
"	"	16	"	Weide	6	2	93 45	1 51
"	"	21	auf der Straße	"	6	-	155 45	5 25
"	"	32	"	"	4	-	148 25	1 89
"	"	34	"	Weide	6	-	102 80	91
"	"	35	"	Weide	5	1	27 65	1 35
"	"	36	"	Holz	4	-	59 83	33
"	"	61	Boffwinck	Weide	5	-	19 67	80
"	"	66	"	"	6	3	76 19	2 05
"	"	73	"	"	6	1	12 35	64
"	"	24	Teufelsweide	"	6	2	2 49	1 21
"	"	56	"	"	7	1	1 24	30
"	"	56	"	"	5	1	23 10	1 35
"	"	56	"	"	5	-	1 85	01
"	"	102	"	"	5	-	166 20	1 11
"	"	56	"	Graben	4	-	36 25	60
"	"	79	zur Todtenfänger	Lohnweide	-	-	170 00	-



Jahr	No. 24		Mann der Frau	Erbteil Art	Stück	Größe		Ertrag		
	Lin.	Par.				h.	q.	fl.	g.	
1867	27	135	Von Langen/Mönggen	Stück	3	2	154	25	12	86
"	"	169	auf der Gasse	"	3	1	130	32	7	76
"	"	178	"	"	3	2	118	50	11	96
1870	29	33	auf der Gasse	Wald	4	"	170	55	2	18
1871	24	537 84	in Todsenfelsen	Zofenruin	-	1	46	37	-	-
					81	91	61	181	03	
Gemeinde Petershagen. Artikel 505.										
1867	21	75/63	Von Rönningdal	Stück	2	"	12	10	-	47
"	"	76/63	"	"	2	"	42	30	1	60
"	"	98/64	"	"	2	"	39	70	1	54
"	"	99/64	"	"	2	"	67	60	2	63
"	"	120	"	"	2	"	65	60	2	55
"	"	0,64	"	"	2	"	113	10	4	40
"	"	121	"	"	"	"	17	60	-	6
"	"	73	in der Gasse	"	2	"	2	"	"	08
"	"	76	"	"	2	"	2	"	"	08
"	"	74/65	"	"	2	"	"	"	"	08
					2	"	-	13	99	

Von Rönningdal mit der Frau  
 zu vollkommener Leistung und  
 Petershagen d. 24. März 1871  
 Der Amtmann  
 (L. S.) Klöpping